

RS Vwgh 1999/4/28 94/13/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §47 Abs1;

VwGG §48 Abs1 Z2;

VwGG §49;

Rechtssatz

Umsatzsteuer ist nach § 47 Abs 1 VwGG nicht gesondert zuzusprechen, weil diese bereits im pauschalierten Schriftsatzaufwand enthalten ist. Ebenso wenig ist Aufwendersatz für Gerichtskostenmarken betreffend Firmenbuchauszüge zuzusprechen, wenn es sich bei diesen Auszügen bereits um Beilagen zu einer den selben Beschwerdegegenstand betreffenden, an den VwGH abgetretenen VfGH-Beschwerde handelte und kostenmäßig dieser Beschwerde zuzurechnen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994130097.X04

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at